

FORMBLATT FÜR EINE UNTERSTÜTZUNGSUNTERSCHRIFT

Eine Unterstützungsunterschrift ist **nur gültig**, wenn sie die Unterzeichnerin/der Unterzeichner **persönlich** geleistet hat. Unterstützungsunterschriften, die die Person des Unterstützenden nicht eindeutig erkennen lassen (z. B. wegen **unleserlicher, falscher** oder **unvollständiger** Angaben) oder die nicht persönlich unterschrieben sind, sind **ungültig**.

Unterstützungsunterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn der Wahlkreisvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ebenso **ungültig**.

Jede stimmberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift **nur einen Wahlkreisvorschlag** unterstützen. Wer mehrere Wahlkreisvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108d des Strafgesetzbuchs (StGB) in Verbindung mit § 107a StGB **strafbar**.

Ausgegeben durch den Wahlkreisleiter

Datum

Bayreuth, 11.07.2018



Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlkreisvorschlag der

Name der Partei oder Wählergruppe^{*)}

Partei für Franken

Kurzbezeichnung^{*)}

DIE FRANKEN

für den Wahlkreis^{*)} Oberfranken für die Wahl zum 18. ^{*)}Landtag

Bitte in Druckschrift ausfüllen

Familienname

Vorname

Geburtsdatum

Anschrift - Hauptwohnung - (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Gemeinde

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Stimmrechts eingeholt wird.¹⁾

Datum

X

X

Persönliche Unterschrift

Nicht vom Unterzeichner auszufüllen

Bescheinigung des Stimmrechts²⁾

Die/Der vorstehende Unterzeichnerin/Unterzeichner ist im Wahlkreis^{*)} Oberfranken zum Zeitpunkt der Unterzeichnung (Datum s.o.) stimmberechtigt nach Art. 1 des Landeswahlgesetzes (LWG) und nicht nach Art. 2 LWG vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Datum

(Dienststempel)

Unterschrift der/des mit der Bescheinigung des Stimmrechts
beauftragten Bediensteten

^{*)} vom Wahlkreisleiter auszufüllen.

¹⁾ Bitte streichen, wenn die/der Unterzeichnerin/Unterzeichner die Bescheinigung ihres/seines Stimmrechts selbst einholen will.

²⁾ Das Stimmrecht darf von der Gemeinde nur einmal und nur für einen Wahlkreisvorschlag bescheinigt werden; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlkreisvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.